

Malte-Christian Gruber,  
Sabine Müller (Hrsg.)



Beiträge zur Rechts-,  
Gesellschafts- und Kulturkritik

# Letzte Worte, letzter Wille

## Nachwirkungen und Nachwelten



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

# Inhalt

Vorwort .....	7
---------------	---

*Sabine Müller und Malte-C. Gruber*

Editorial: Eigensinnige Selbstbindungen.....	9
--	---

## I.

### „WAS BLEIBT“: LETZTE WORTE

*Mirjam Stoll*

Das letzte Wort im Strafverfahren:

Wie die beschuldigte Person an der Beendigung des Verfahrens mitwirkt ...	13
---	----

*Hans-Dieter Schat*

Letzte Worte eines Management-Papstes:

Wie ein Lebenswerk auf einen Begriff reduziert wird .....	31
---	----

## II.

### LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN / WILLENSVERFÜGUNGEN

*Andreas Schilling*

Die „Erfindung“ der ergänzenden Testamentsauslegung

durch das Reichsgericht – deutsche Rechtsprechung in Zeiten von

Gesetzespositivismus, Freirechtsschule und Interessenjurisprudenz .....	51
---	----

*Konstantina Papathanasiou*

„Letzter Wille, letzte Worte“ aus medizinstrafrechtlicher Sicht:

Zur Rechtskonstruktion der hypothetischen Einwilligung .....	71
--	----

*Malte-C. Gruber*

Selbstbestimmung bei persönlichkeitsverändernden Eingriffen:

Gehirn- und Gedankenexperimente der Tiefenhirnstimulation .....	85
---	----



III.

KOMMUNIKATIONSFORMEN VON TESTAMENT UND ERBSCHAFT

*Sabine Müller*

Erbschaften an Rom durch Herrschertestamente ..... 111

*Julia von Dall'Armi*

Vom (un)erwünschten Erbe(n) – ein Strukturwandel in der Literatur des  
19. Jahrhunderts ..... 129

*Viola Hildebrand-Schat*

„It seems a pity, but I do not think I can write more“  
Letzte Worte, letzte Dinge: ihre Rezeption, Interpretation,  
Transformation ..... 141

*Autorinnen und Autoren* ..... 157

*Bildnachweis* ..... 159



## **Das letzte Wort im Strafverfahren: Wie die beschuldigte Person an der Beendigung des Verfahrens mitwirkt<sup>1</sup>**

Das letzte Wort, das der angeklagten Person in der Gerichtsverhandlung zusteht, wird meist als Gelegenheit gesehen, um die Urteilsfindung zu beeinflussen. Der Beitrag lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass das letzte Wort zudem eine wichtige Rolle spielt für die Entscheidung, wann das Verfahren beendet wird. Aufgrund des Wahrheitsanspruchs des Strafverfahrens ist die Beendigung des Verfahrens mit einem Legitimationsproblem behaftet.

Das letzte Wort begegnet diesem Problem, indem es der angeklagten Person ermöglicht, an der Entscheidung über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mitzuwirken. Das letzte Wort realisiert diese Mitwirkung durch einen ‚floor offering exchange‘ (Schegloff/Sacks 1984). Das Gericht gewährt einen thematisch und zeitlich unbeschränkten Redebeitrag. Die angeklagte Person hat es nun ein letztes Mal in der Hand, relevante neue Informationen vorzubringen und das Verfahren so nochmals zu öffnen. Neben dem letzten Wort vor Gericht sieht das Strafprozessrecht für die Betroffenen weitere Gelegenheiten vor, um zum Abschluss des Verfahrens oder eines Teilschritts Stellung zu beziehen. Im Beitrag wird argumentiert, dass die Einsprachemöglichkeit im Strafbefehlsverfahren vermutlich das bedeutendste dieser „letzten Worte“ darstellt.

### **I. Einleitung**

„Ich bin unschuldig, ich habe sicher nichts verbrochen.“

„Ich denke, ich durfte heute schon alles Wichtige sagen. Ich schliesse mich den Ausführungen meines Verteidigers an. Von meiner Seite wurde alles gesagt.“

„Ich bin auf gutem Weg, so soll es weitergehen. Was geschehen ist tut mir schrecklich leid. Es kommt sicher nicht mehr vor.“

„Ich möchte mich entschuldigen, mir tut dies alles wirklich sehr leid. Auch gegenüber Herrn Müller möchte ich mich entschuldigen, es tut mir leid, in sein Geschäft eingebrochen zu sein. Ich weiss ganz sicher, dass ich mich ändern werde, unabhängig davon, wie lange der Strafvollzug dauern wird.“

„Ich möchte nichts mehr sagen.“

1 Für wertvolle Hinweise danke ich Nadja Capus, Franziska Hohl Zürcher, Susanne Keller sowie den Teilnehmenden der Arbeitstagung „Letzte Worte / letzter Wille“.



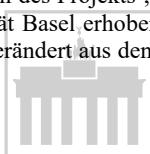
All dies sind letzte Worte in Schweizer Strafgerichtsverhandlungen, wie die Angeklagten sie laut Verhandlungsprotokoll gesprochen haben sollen.<sup>2</sup> Der angeklagten Person steht in Deutschland und der Schweiz vor Gericht das letzte Wort zu (§ 258 Abs. 2 deutsche StPO; Art. 347 Abs. 1 schweizerische StPO). Sie darf sich als letzte Person äußern, bevor sich das Gericht zur Urteilsberatung zurückzieht. Dies ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der den Betroffenen das Recht gewährt, am Verfahren zu partizipieren und auf die Entscheidfindung Einfluss zu nehmen (Hauri 2011, Art. 347 N 1; Vest/Horber 2011, Art. 107 N 2).

Meist wird das letzte Wort mit der Entscheidung des Gerichts über Schuld- oder Freispruch sowie Art und Höhe der Sanktion in Verbindung gebracht (vgl. z.B. Milhahn 1971, S. 7; Müller 2008; Vismann 2012, S. 264-266; Englisch/Mussweiler/Strack 2005). Das ist nahe liegend, denn viele Angeklagte nutzen das Schlusswort für einen Appell ans Gericht. Angeklagte, die den Tatvorwurf bestreiten, beteuern häufig erneut ihre Unschuld. Geständige Beschuldigte versuchen oftmals, auf eine milde Sanktion hinzuwirken, indem sie sich als reuig und besserungswillig positionieren.

Eine dritte typische Form von letztem Wort ist der Verzicht auf ebendieses. Auf die Frage „Möchten Sie von sich aus noch etwas sagen?“ oder „Möchten Sie als Schlusswort noch etwas ergänzen?“ geben diese Angeklagten zu verstehen, dass aus ihrer Sicht alles gesagt ist. Dies verweist darauf, dass sich das letzte Wort noch um eine andere Entscheidung dreht, nämlich die Entscheidung über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses. Darum geht es in diesem Beitrag. Mit dem letzten Wort, so die These, kann die angeklagte Person beeinflussen, wie lange das Verfahren fortgeführt wird; dies wiederum trägt dazu bei, die Beendigung des Verfahrens zu rechtfertigen. Die Abklärungen zum Fall zu beenden, wirft gemessen am Wahrheitsanspruch des Strafverfahrens ein Legitimationsproblem auf. Diesem Legitimationsproblem wird mit Mitwirkungsrechten der Betroffenen begegnet.

Das letzte Wort institutionalisiert ein Interaktionsmuster, mit dem auch in Alltagsgesprächen sichergestellt wird, dass beide Interaktionspartner mit der Gesprächsbeendigung einverstanden sind. Die Beendigung von Telefongesprächen z.B. wird mit einem ‚floor offering exchange‘ vorbereitet (Schegloff/Sacks 1984). Wenn ein Interaktionspartner nichts mehr zu sagen hat, überlässt er das Wort seinem Gegenüber, der in die Gesprächsbeendigung einwilligen oder aber

2 Diese und folgende Zitate sind einer Zufallsstichprobe von Strafakten aus dem Jahr 2007 entnommen, die im Rahmen des Projekts ‚Strafverfahren im Wandel‘ an der Juristischen Fakultät der Universität Basel erhoben wurde. Fehlerhafte und schweizerische Schreibweisen wurden unverändert aus den Protokollen übernommen. Personennamen wurden geändert.



das Gespräch für Neues öffnen kann. Nach dem gleichen Prinzip funktioniert auch das Schlusswort vor Gericht oder die Einsprachemöglichkeit vor Beendigung des Strafbefehlsverfahrens. Im Beitrag wird hauptsächlich anhand des Schweizer Prozessrechts aufgezeigt, dass das Strafverfahren eine ganze Reihe von Gehörsnormen kennt, die den Betroffenen vor Abschluss des Verfahrens oder eines Teilschritts die Möglichkeit bieten, das Verfahren nochmals zu öffnen.

## II. Überzeugungsbildung des Gerichts und moralische Bearbeitung des Falls

Das letzte Wort wird meist unter dem Gesichtspunkt der Überzeugungsbildung des Gerichts diskutiert. Die spezifische zeitliche Position des letzten Worts im Verfahren wird damit erklärt, dass die angeklagte Person direkt vor der Urteilsberatung eine besonders effektvolle Gelegenheit haben soll, sich in günstigem Licht zu präsentieren und das Gericht milde zu stimmen (Milhahn 1971, S. 9-11). Vismann (2012, S. 265) schreibt: „Der unmittelbare Eindruck des Sprechers zählt. Die Stimme des Angeklagten noch im Ohr, sollen die Richter ihre Entscheidung treffen.“ In der Gerichtsverhandlung müssen Angeklagte und Zeugen ihre Glaubwürdigkeit durch ihr Reden und Tun belegen (Wolff/Müller 1997, S. 13). Unter Beobachtung stehen nicht nur die Inhalte der Rede, sondern „das ganze Benehmen des Aussagenden, der Ernst oder die Flüchtigkeit seiner Rede, die Beharrlichkeit in den Aussagen oder sein beständiges Schwanken“ (Mittermaier 1845, S. 251). Das letzte Wort bietet der angeklagten Person so betrachtet eine Bühne für eine Darbietung in eigener Sache.

Sozialpsychologische Studien zum „Anker-Effekt“ stellen in Frage, ob der Schlussredner im Strafverfahren tatsächlich eine starke Position innehat. Denn sie zeigen, dass das Strafmaß stark von der Zahl beeinflusst wird, die im Verfahrensverlauf *als erste* genannt und nach geltendem Prozessrecht von der Staatsanwaltschaft ins Spiel gebracht wird (Englich/Mussweiler/Strack 2005). Dem Aufbau der Gerichtsverhandlung liegt jedoch ideengeschichtlich betrachtet die Annahme zugrunde, dass es ein Privileg ist, *am Schluss* der Verhandlung zu sprechen, und dieses Privileg „*in dubio pro reo*“ der Verteidigung zusteht (ebd., S. 706, 718; Mittermaier 1845, S. 279 f.). Die Verteidigung plädiert deshalb *nach* der Anklage. Die Rolle der Schlussrednerin, die den letzten Eindruck prägen kann, den das Gericht von der Verhandlung ins Beratungszimmer mitnimmt, ist der angeklagten Person zugeschrieben.



Das letzte Wort ist der privilegierte Ort für Bekundungen von Reue, Wiedergutmachung und Besserung (Komter 1998, S. 106). Geständige Angeklagte drücken im letzten Wort häufig ihr Bedauern über die Tat aus, entschuldigen sich bei den möglicherweise anwesenden Geschädigten und versprechen, künftig gesetzestreu zu leben. Dies entspricht der Erwartung des Gerichts: Obwohl in eine offene Frage verpackt, ist das letzte Wort eine Einladung an die angeklagte Person, sich moralisch zu äußern (Scheffler 2010, S. 113).

Das letzte Wort bietet dem Gericht eine günstige Gelegenheit, um zu prüfen, wie sich die angeklagte Person zu ihrer Tat verhält. Bekundungen moralischen Bewusstseins gelten nur als aufrichtig, wenn sie aus eigenem Antrieb erfolgen (Komter 1998, S. 106). Das Gericht muss deshalb versuchen, moralische Äußerungen anzuregen, ohne sie durch direkte Aufforderung dazu gleich wieder zu entwerten (ebd.). Die angeklagte Person wiederum soll Eigeninitiative an den Tag legen, obwohl die Richterin oder der Richter das Gespräch steuert (ebd.). Das letzte Wort kommt beiden Herausforderungen entgegen. Denn das Gericht stellt der angeklagten Person formal frei, wozu sie spricht, kann aber die Konventionen in Zusammenhang mit diesem Sprechritual als in der Regel bekannt voraussetzen.

Das Gericht ist im Hinblick auf die Entscheidfindung an moralischen Äußerungen interessiert. Ob die angeklagte Person die Tat bedauert und sich beseerungswillig zeigt, ist für die Festlegung der Sanktion von Bedeutung. Reue kann bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden, und die Entscheidung, ob die Strafe auf Bewährung ausgesprochen wird, hängt u.a. davon ab, wie die Rückfallgefahr eingeschätzt wird. Zudem stützt es die moralische Ordnung, die durch die Straftat gestört wurde, wenn die angeklagte Person sich öffentlich entschuldigt, schämt, zu bessern verspricht. Das Moralisieren in der Gerichtsverhandlung richtet sich also an zwei Adressatenkreise, das Richtergremium *und* die Öffentlichkeit.<sup>3</sup> Komter (1998, S. 127) führt aus:

„The suspects' moral confirmation underlines the ritual of „justice“ that is being enacted in the public arena of the courtroom and is of symbolic importance for the moral credibility of the criminal law process because their recognition of harm legitimates the activities of the court.“

Indem es moralische Stellungnahmen begünstigt, trägt das letzte Wort zur Legitimation des Strafverfahrens bei.

3 Darauf verweist auch die Veröffentlichung der letzten Worte von Hingerichteten in Texas und Kalifornien. Die Publikation im Internet wird mit dem Interesse von Bevölkerung und Medien an dieser Information begründet (Fernandez 2013).

### III. Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses

#### 1. Wahrheitsfindung unter Zeitdruck: das Legitimationsproblem

Strafverfahren werden mit dem Ziel geführt, die Wahrheit zu ermitteln. Zudem müssen sie innerhalb einer begrenzten Dauer zwingend eine verbindliche Entscheidung hervorbringen (Luhmann 1983, S. 41; Latour 2004, S. 94). In diesem Punkt unterscheidet sich die Strafjustiz von der Wissenschaft, die sich ebenfalls der Wahrheitssuche verschrieben hat. Gerichtsurteile sind definitiv, wissenschaftliche Ergebnisse hingegen stellen stets nur provisorische Wahrheiten dar, die anderen Forschenden zur weiteren Überprüfung überlassen werden (Latour 2004, S. 94 f.).

Wahrheitsfindung ist mit Zeitdruck und Entscheidungzwang im Grunde unvereinbar. Luhmann (1983, S. 21) schreibt: „Ein System, das die Entscheidbarkeit aller aufgeworfenen Probleme garantieren muss, kann nicht zugleich die Richtigkeit der Entscheidung garantieren.“ Mit diesem Argument hat Luhmann (ebd.) in seiner klassischen Schrift *Legitimation durch Verfahren* die Vorstellung dekonstruiert, wonach die Funktion von Verfahren darin bestehe, Wahrheit oder wahre Gerechtigkeit herzustellen. Deren Funktion liegt nach Luhmann vielmehr in der Legitimation von Macht. Rechtliche Verfahren legitimieren Entscheidungen, und dies maßgeblich dadurch, dass die Betroffenen am Verfahren mitwirken. Je mehr den Betroffenen das Gehör gewährt wird, umso eher sind sie bereit, ein unvorteilhaftes Verdikt zu akzeptieren (Luhmann 1983, S. 115; Bierbrauer/Klinger 2008, S. 511).

In den Rechtswissenschaften wird die Diskussion anders geführt. Im Unterschied zu Luhmanns soziologischer Analyse wird am Anspruch der Ergebnisrichtigkeit festgehalten. Die Mitwirkung der Betroffenen gilt als Legitimationsprinzip, das im Strafverfahren ergänzend zum Prinzip der materiellen Wahrheit zum Tragen kommt. Wir folgen hier der Argumentation von Weßlau (2002). Sie erkennt zwar die Unvereinbarkeit von Wahrheitsfindung und Entscheidungzwang an. Denn es kann nie ausgeschlossen werden, dass Beweisquellen unbekannt geblieben sind, die zu einer neuen Ausgangslage geführt hätten. Diese Einschränkung des Wahrheitsanspruchs kann Weßlau (ebd., S. 177) zufolge aber nicht ins Feld geführt werden, um Verfahrensergebnisse anzuzweifeln, da andernfalls nie eine Tatsachenfeststellung möglich wäre. Es kann lediglich verlangt werden, dass alle zugänglichen und rechtlich zulässigen Beweismittel soweit ausgeschöpft werden, bis nicht *einmal* mehr die fernliegende Möglichkeit besteht, dass sich die Beweislage noch ändern könnte (ebd., S. 186). Allerdings hat die Verfahrensleitung einen erheblichen Ermessensspielraum in der Frage, wann



dieser Stoffsammlungsregel Genüge getan ist. Es besteht kein generell-abstraktes, trennscharfes Kriterium, um Erkenntnismöglichkeiten, denen nachgegangen werden muss, von vernachlässigbaren Erkenntnismöglichkeiten zu unterscheiden (ebd., S. 182). Die Entscheidung, das Verfahren zu beenden, wirft nach Weßlau deshalb ein Legitimationsproblem auf.

Wo Defizite in Bezug auf das Prinzip der materiellen Wahrheit bestehen, kommt im geltenden Strafprozessrecht das Konsensprinzip zur Geltung (ebd., S. 30, 183). Mit Konsens, verstanden als Zustimmung der Betroffenen zu einer Entscheidung der Verfahrensleitung, werden Abstriche bei den Aufklärungsbestrebungen gerechtfertigt. Auch das Legitimationsproblem, das mit dem Verfahrensabschluss verbunden ist, wird auf diese Weise abgefедert: Die Verfahrensbeteiligten erhalten die Möglichkeit, an der Entscheidung über den Umfang der Beweiserhebungen mitzuwirken (ebd., S. 183). Weßlau (ebd.) nennt das Beweisantragsrecht und das Fragerecht gegenüber Zeugen und Sachverständigen als Instrumente, mit denen die Fortsetzung der Beweisaufnahme verlangt werden kann.

Tinner (1964, S. 354 f.) hat in ähnlicher Weise bereits vor 50 Jahren festgehalten, dass zum Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht zählt, über den bevorstehenden Abschluss des Verfahrens oder eines Zwischenschritts informiert zu werden und dazu Stellung nehmen zu können. „Das staatliche Organ bricht das Verfahren ab und trifft seinen Entscheid, wenn es den Sachverhalt für abgeklärt erachtet. Für die Beteiligten ist dieser Zeitpunkt nicht voraussehbar.“ (ebd., S. 354) Daraus ergeben sich Mitteilungspflichten, denen die staatlichen Organe u.a. mit der Schlusseinvernahme der beschuldigten Person im Untersuchungsverfahren und dem letzten Wort vor Gericht nachkommen (ebd., S. 355, Fn 83).

Das letzte Wort trägt also zur Legitimation des Verfahrensergebnisses bei, weil es der angeklagten Person ermöglicht, an der Entscheidung mitzuwirken, wann das Verfahren beendet wird. Wie im nächsten Abschnitt ausgeführt wird, realisiert das letzte Wort diese Mitwirkung, indem es einen ‚floor offering exchange‘ (Schegloff/Sacks 1984) institutionalisiert.

## 2. Das letzte Wort als ‚floor offering exchange‘

Schegloff und Sacks (1984) haben analysiert, wie Gesprächspartner in Alltagssituationen die Beendigung des Gesprächs meistern.<sup>4</sup> Ein Gespräch abzuschließen, ist aus konversationsanalytischer Sicht durchaus nicht trivial. Es ist nicht damit

4 Die Analyse bezieht sich auf Gespräche, nach denen sich die Teilnehmer wieder voneinander entfernen. Wenn sich mehrere Personen unabhängig von ihrem Gespräch über längere Zeit am gleichen Ort aufhalten, z.B. Bürokolleginnen oder Mitglieder eines Haushalts, gelten andere Regeln (Schegloff/Sacks 1984, S. 96).

getan, einfach mit Sprechen aufzuhören, da dies als Schweigen, nicht als Gesprächsbeendigung ausgelegt würde (ebd., S. 73). Ein Gespräch abzuschließen ist vielmehr eine Leistung, die die Beteiligten gemeinsam vollbringen müssen. Dies tun sie mit der Verabschiedung und einer spezifischen Gesprächssequenz, die der Verabschiedung vorausgeht. Die erwähnte Gesprächssequenz besteht in einem ‚floor offering exchange‘ (ebd., S. 84): Das Gegenüber erhält das Wort und kann dieses entweder nutzen, um in den Abschluss des Gesprächs einzuwillingen oder das Gespräch nochmals zu öffnen.

Der ‚floor offering exchange‘ beginnt, indem einer der Sprecher eine Äußerung macht, die thematisch nicht an den vorangehenden Redebeitrag anknüpft und die auch kein neues Thema eröffnet. „Okay“, „also dann“ oder „gut“ sind Beispiele für solche Äußerungen. Mit einer Äußerung dieser Art kann ein Sprecher anzeigen, dass er nichts mehr zu sagen hat. Zudem überlässt der Sprecher damit seinem Gegenüber das Wort für einen freien, thematisch nicht festgelegten Redebeitrag.

Der zweite Sprecher kann auf zwei Arten reagieren. Die erste Möglichkeit ist, dass er sich seinem Gesprächspartner anschließt, der die Unterhaltung zu beenden gedenkt. Er kann z.B. dem „Okay“ des Vorredners ebenfalls ein „Okay“ folgen lassen und so auf den Gesprächsabschluss hinarbeiten. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass der zweite Sprecher ein Thema seiner Wahl aufgreift und das Gespräch weiterführt.

Je nach Reaktion des Gegenübers kann ein ‚floor offering exchange‘ das Gesprächsende vorbereiten oder den Auftakt bilden, um sich über bisher Unerwähntes auszutauschen. So wird sichergestellt, dass das Gespräch nicht einseitig beendet wird und erwähnenswerte neue Themen Eingang ins Gespräch finden können. Themen werden häufig erst dann vorgebracht, wenn sie zu einem Redebeitrag des Gesprächspartners passen (ebd., S. 78). Der freie Redebeitrag am Schluss bildet ein Auffangnetz für Themen, für die sich im vorangehenden Gespräch keine solche „natürliche“ Gelegenheit bot, sie zu platzieren (ebd., S. 79).

Dieses Interaktionsmuster, das im Alltag informellen Konventionen folgend zur Anwendung kommt, wird im Strafverfahren formell vorgeschrieben. Das letzte Wort vor Gericht entspricht einem ‚floor offering exchange‘, wie Schegloff und Sacks (1984) ihn beschrieben haben. Darauf hat bereits Schütze (1978, S. 71) hingewiesen. Indem das Gericht der angeklagten Person das letzte Wort erteilt, signalisiert es ihr, dass es die Verhandlung für abgeschlossen hält, und bietet die Möglichkeit der Stellungnahme. Die angeklagte Person kann frei wählen, wie sie den ihr gewährten Diskursrahmen füllt. Die Regel, dass vor Gericht stets „zur Sache“ gesprochen werden muss, ist für das letzte Wort ausgesetzt, und auch eine Höchstdauer des Schlussworts ist nicht vorgeschrieben (Vismann 2011, S. 183). Das letzte Wort bietet so der angeklagten Person die Möglichkeit,



das Verfahren, das aus Sicht des Gerichts kurz vor Abschluss steht, nochmals zu öffnen:

„Hier [im letzten Wort; Anmerkung der Verfasserin] soll alles gesagt werden können. (...) Das stets auf Prozessökonomie bedachte Recht leistet sich den Luxus oder genauer geht das Risiko ein, dass jemand in diesem Stadium des Verfahrens die Sache noch umdefiniert und damit das Verfahren an den Rand seiner Verfahrens rationalität bringt. In der Regel kann das Recht darauf vertrauen, dass dies nicht geschieht.“ (ebd.)

Die Äußerungen im Schlusswort können dazu führen, dass das Beweisverfahren nochmals aufgenommen wird, in der Praxis kommt das aber außerordentlich selten vor. Normalerweise willigt die angeklagte Person in den Abschluss der Verhandlung ein. Häufig geschieht dies implizit: Die angeklagte Person signalisiert, dass ihres Erachtens alles gesagt ist, indem sie nichts Neues zur Sache oder zu ihrer Person vorbringt. In anderen Fällen bestätigt die angeklagte Person explizit, dass ihr ausreichend das Gehör gewährt wurde.

Das letzte Wort sichert die Entscheidung der Verfahrensleitung, das Verfahren zu beenden, auf verschiedene Weise ab. Erstens trägt es dazu bei, dass alles Entscheidungsrelevante Eingang ins Verfahren findet. Das letzte Wort stützt so das Prinzip der materiellen Wahrheit. Im Strafverfahren ist es wegen der asymmetrischen Interaktionssituation von gesteigerter Bedeutung, dass der befragten Person ein freier Redebeitrag gewährt wird. Die Einvernahmeleitung steuert das Gespräch, was dazu führen kann, dass es auf die Themen beschränkt bleibt, die die Einvernahmeleitung als relevant erkennt. Der folgende Dialog zwischen Richter und Angeklagtem aus einem Verhandlungsprotokoll illustriert dieses Risiko, dass Dinge unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht erfragt wurden:

*„Sie haben also die Waffe nicht nur auf denjenigen gerichtet, der dann angeschossen wurde, Manuel Muster, sondern auch auf den anderen, Benjamin Beispiel?“*

*Ja.*

*Das ist etwas Neues, dass Sie auch noch den andern in seinem Leben gefährdet haben?“*

*Ja.*

*Wieso bringen Sie das erst jetzt?“*

*Niemand hat mich das gefragt.“*

Zweitens wirkt das letzte Wort legitimierend, weil die Verfahrensleitung damit demonstrieren kann, dass sie ihr Mögliches getan hat, um eine vollständige Informationsbasis zu erreichen. Nehmen wir an, um im Beispiel zu bleiben, es wäre erst nach dem Urteil bekannt geworden, dass ein zweiter Mann mit einer Schusswaffe bedroht wurde. In diesem Fall hätte das Gericht anhand des Ver-



handlungsprotokolls, in dem das Schlusswort festgehalten wird, belegen können, dass es vorschriftsgemäß verfahren ist. Es hätte aufzeigen können, dass der Angeklagte die Möglichkeit hatte, diese wichtige Information vorzubringen, sie aber wohl aus strategischen Gründen verschwieg. Drittens kommt das Konsensprinzip zum Tragen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses wird gestützt, indem die angeklagte Person ihr implizit oder explizit zustimmt und so einen Teil der Verantwortung für sie übernimmt.

### 3. Die Klasse der „letzten Worte“ im Strafverfahren

Das Strafverfahren kennt eine ganze Reihe von ‚floor offering exchanges‘. Verschiedene Gesetzesbestimmungen und informelle Konventionen sehen vor, dass der beschuldigten Person und teilweise weiteren Betroffenen nochmals das Gehör verliehen wird, bevor das Verfahren oder ein Zwischenschritt abgeschlossen wird. Die Verfahrensleitung informiert über den bevorstehenden Abschluss und bietet die Möglichkeit der Stellungnahme. In diesem Sinn ist es angezeigt, von „letzten Wörtern“ im Plural zu sprechen.

In Einvernahmen im Strafverfahren ist es gängige Praxis, der befragten Person am Schluss das Wort für einen freien Redebeitrag zu erteilen. Obwohl es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, enden Einvernahmen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft in der Regel mit einer offenen Frage in der Art „Haben Sie noch Ergänzungen oder Korrekturen?“ oder „Möchten Sie von sich aus etwas beifügen?“. Dasselbe gilt für die Befragung der angeklagten Person in der Gerichtsverhandlung, die vor den Parteivorträgen erfolgt. Zudem gibt es neben dem Schlusswort, das der angeklagten Person vor Gericht zusteht (Art. 347 Abs. 1 StPO), weitere „letzte Worte“, die gesetzlich festgehalten sind.

Beispielsweise muss die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Bedingungen eine Schlusseinvernahme durchführen, in der sie die beschuldigte Person mit den Punkten konfrontiert, die sie anzuklagen gedenkt. Artikel 317 der Schweizer Strafprozessordnung lautet:

„In umfangreichen und komplizierten Vorverfahren befragt die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person vor Abschluss der Untersuchung nochmals in einer Schlusseinvernahme und fordert sie auf, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.“

In Gesetzeskommentaren wird die Schlusseinvernahme als Teil des rechtlichen Gehörs und als Kontrollinstrument der Staatsanwaltschaft dargestellt (Landshut 2010, Art. 317 N 1; Steiner 2011, Art. 317 N 3 f.). Die Staatsanwaltschaft kann prüfen, ob die Untersuchung wie vermutet vollständig ist. Je nach Ausgang der Schlusseinvernahme erhebt sie wie geplant Anklage oder nimmt weitere Untersuchungshandlungen vor (Landshut 2010, N 5).

Das Beweisantragsrecht gibt den Betroffenen weitere Instrumente an die Hand, um einen Verfahrensschritt, den die Verfahrensleitung als abgeschlossen einstuft, nochmals zu öffnen. Wenn die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren für entscheidungsreif hält und Anklage erheben oder eine Einstellung verfügen will, muss sie dies den Parteien vorgängig ankündigen (Art. 318 Abs. 1 StPO). In dieser Mitteilung, auch Schlussverfügung genannt, nennt sie den Parteien eine Frist, in der sie Beweisanträge stellen können (Art. 318 Abs. 1 StPO). Dasselbe wiederholt sich in der Gerichtsverhandlung. Bevor das Beweisverfahren abgeschlossen wird, muss das Gericht den Parteien die Möglichkeit geben, Beweisanträge einzureichen (Art. 345 StPO).

Will die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren mit einem Strafbefehl abschließen, so muss sie dies nicht im Vornhinein ankündigen, aber die beschuldigte Person kann Einsprache gegen diese Entscheidung einlegen (Art. 354 StPO). Wie im nächsten Abschnitt näher ausgeführt wird, kann mit einem Strafbefehl eine Art Urteilsvorschlag unterbreitet werden. Es ist der beschuldigten Person überlassen, ob sie diesen Vorschlag akzeptiert oder eine Fortsetzung des Verfahrens verlangt. So schreibt z.B. eine Frau, die einen Strafbefehl wegen falscher Anschuldigung gegenüber ihrem Mann erhalten hat, an die Staatsanwaltschaft:

„Sehr geehrte Frau Keller

Ich bin mit Ihrem Schreiben, welches Sie mir geschickt haben, nicht einverstanden. Soweit ich mich an diesen Abend erinnern kann habe ich nie gesagt, dass mein Mann eingesperrt werden sollte. Den Rest des Vorfalls bin ich bereit Ihnen nochmals persönlich zu schildern.

Mit freundlichen Grüßen (...)"

## IV. Einsprachemöglichkeit im Strafbefehlsverfahren

### 1. Grundzüge des Verfahrens

Das Strafbefehlsverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, das der aufwandreduzierten Bearbeitung von Massendelikten dient. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verurteilung ausgesprochen werden, ohne dass eine Gerichtsverhandlung stattfindet. Die nachfolgende Darstellung des Verfahrens folgt den Bestimmungen der Schweizer Strafprozessordnung. Die Grundstruktur ist allerdings in Deutschland und der Schweiz weitgehend dieselbe: Das Strafbefehlsverfahren ist auf leichte bis mittelschwere Gesetzesverstöße eingeschränkt und steht unter Einsprachevorbehalt. Ein wichtiger Unterschied betrifft die erlassende Behörde.



In Deutschland beantragt die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl beim Gericht, in der Schweiz hingegen kann die Staatsanwaltschaft mit dem Strafbefehl in eigener Kompetenz eine Verurteilung aussprechen.

Ein Strafbefehl wird nur zum rechtskräftigen Urteil, wenn die beschuldigte Person und weitere Betroffene zustimmen, dass der Fall auf diese vereinfachte Weise abgeschlossen wird. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen können die Berechtigten Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO). Wird Einsprache erhoben, trifft die Staatsanwaltschaft weitere Abklärungen oder überweist den Fall ans Gericht (Art. 355 StPO). Andernfalls ist das Verfahren beendet.

Der Einsprachevorbehalt sorgt dafür, zumindest nach vorherrschender Meinung, dass das Strafbefehlsverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt. Das Strafbefehlsverfahren weist in Bezug auf verschiedene Verfahrensgarantien Defizite auf (Hutzler 2010). Da auf eine Gerichtsverhandlung und häufig auf eine Einvernahme der beschuldigten Person verzichtet wird, sind die Verfahrensgrundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör tangiert. Nach der Schweizer Regelung ist zudem die Trennung von Untersuchungs- und Urteilstinstanz aufgehoben. Weil die beschuldigte Person aber mit einer Einsprache eine Gerichtsverhandlung herbeiführen kann, gilt der Strafbefehl dennoch als vereinbar mit dem Recht auf ein faires Verfahren, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist (Donatsch 1994; Riedo/Fiolka 2011, S. 156). Über das Konsensprinzip werden also Abstriche in Bezug auf das Prinzip der materiellen Wahrheit legitimiert (Weßlau 2002, S. 53-63, 200-203).

Die Einsprachemöglichkeit im Strafbefehlsverfahren ist vermutlich der bedeutendste ‚floor offering exchange‘, der im Strafprozessrecht verankert ist. Sie bildet das normative Rückgrat einer sehr verbreiteten Verfahrensform. In Deutschland ergehen etwa 50 Prozent der Verurteilungen per Strafbefehl (Statistisches Bundesamt 2014, S. 26), in der Schweiz sind es gemäß Schätzungen über 90 Prozent (Pieth 2009, S. 191). Im Gegensatz zum letzten Wort vor Gericht, wo die Gelegenheit, das Verfahren nochmals zu öffnen, meist ungenutzt verstreicht und deshalb eher theoretischer Natur ist, ist die Einsprachemöglichkeit gegen einen Strafbefehl folgenreich. Es wird regelmäßig Einsprache erhoben, worauf die Staatsanwaltschaft und später das Gericht nochmals aktiv werden müssen. Und dies resultiert häufig in einer veränderten Sanktion oder einem Freispruch. Der Unterschied hängt damit zusammen, dass Strafbefehlen tendenziell weniger umfassende Abklärungen vorausgehen als Gerichtsurteilen. Bevor es zum letzten Wort vor Gericht kommt, wurde der angeklagten Person im Verfahren schon mehrfach das Gehör gewährt. Entsprechend bringt die angeklagte Person zu diesem Zeitpunkt kaum je etwas wesentlich Neues vor. Die beschuldigte Person,



die einen Strafbefehl erhält, hatte hingegen zum Teil noch keine Gelegenheit, zum Vorwurf Stellung zu nehmen, der gegen sie erhoben wird.

## 2. Ein aufwandreduzierter ‚floor offering exchange‘

„Floor offering exchanges“ im Strafverfahren sind wie das Verfahren insgesamt vom Spannungsverhältnis zwischen Wahrheitsfindung und Zeitdruck geprägt. Sie ermöglichen den Betroffenen nicht nur Mitwirkung und Einflussnahme, sondern sind gleichzeitig mit Vorkehrungen verbunden, damit von diesem Recht nicht zu exzessiv Gebrauch gemacht wird. Auf verschiedene Art und Weise wird darauf hingearbeitet, dass die angeklagte Person das letzte Wort in der Gerichtsverhandlung für eine kurze, abschließende Stellungnahme nutzt. Dem letzten Wort geht eine Kaskade von Befragungen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht voraus, in denen der beschuldigten Person in der Regel am Ende jeweils ein freier Redebeitrag gewährt wurde. Das minimiert das Risiko, dass die angeklagte Person im letzten Wort zu einem ausschweifenden Vortrag ansetzt, ebenso wie gewisse sprachliche Strategien der Gerichtsvorsitzenden. Formulierungen wie „Möchten Sie von einem Schlusswort Gebrauch machen?“ oder „Wollen Sie noch etwas sagen?“ signalisieren deutlich, dass, wenn überhaupt, eine kurze Stellungnahme erwünscht ist (vgl. Schütze 1978, S. 71).

Wenn solche Vorkehrungen keine Wirkung zeigen, kommen gesetzliche Bestimmungen zum Tragen, mit denen allzu redselige Angeklagte zurückgebunden werden können. Bei Missbrauch des letzten Worts sind Einschränkungen des rechtlichen Gehörs (Art. 108 Abs. 1 StPO) und sitzungspolizeiliche Maßnahmen (Art. 63 StPO) erlaubt (Hauri 2011, Art. 347 N 3). Das Gericht kann die angeklagte Person im Ausnahmefall anweisen, sich kürzer zu halten, oder ihr das Wort entziehen.

Das Strafbefehlsverfahren ist deutlich stärker auf Verfahrensökonomie ausgerichtet als das ordentliche Verfahren mit Gerichtsverhandlung. Das spiegelt sich in den Gesetzesbestimmungen zur Einsprachemöglichkeit, die systematisch so ausgestaltet sind, dass den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten möglichst wenig Aufwand erwächst. Persönliche Begegnungen werden im Strafbefehlsverfahren aus Effizienzgründen auf ein Minimum reduziert. So erfolgen auch Strafbefehlserlass und Einspracheerhebung auf dem Schriftweg. Zudem gilt eine Widerspruchsregelung. Das Unterlassen der Einsprache wird als Zustimmung gewertet. Die beschuldigte Person muss den Strafbefehl nicht explizit anerkennen, sondern braucht nur aktiv zu werden, wenn sie eine Fortsetzung des Verfahrens verlangt. Das mindert den administrativen Aufwand und senkt die Wahrscheinlichkeit einer Einsprache.

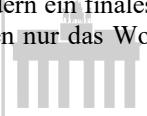


Weitere Beispiele für effizienzsteigernde Maßnahmen sind die Zustellfiktion und das Dahinfallen der Einsprache bei Nichterscheinen vor Gericht. Bei unbekanntem Aufenthalt der beschuldigten Person gilt der Strafbefehl auch ohne öffentliche Bekanntmachung als zugestellt (Art. 88 Abs. 4 StPO). Bleibt die Person, die Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben hat, der Gerichtsverhandlung unentschuldigt fern, wird die Einsprache als zurückgezogen betrachtet (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Diese Regelungen beschränken neben dem Aufwand auch die Funktionen, die die Einsprachemöglichkeit übernehmen kann. Zum einen wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur teilweise bestritten, dass die Einsprachemöglichkeit in der Form, wie sie aktuell organisiert ist, den vorzeitigen Abschluss des Verfahrens zu legitimieren vermag (vgl. z.B. Schubarth 2007). Schütze (1978, S. 71) hat in Bezug auf das letzte Wort vor Gericht bezweifelt, „ob der Verfahrensbetroffene stets seine Chance klar erkennt.“ Dasselbe gilt in gesteigerter Form im Strafbefehlsverfahren. Wenn keine Einsprache eingeht, bleibt im Grunde unklar, ob die beschuldigte Person den Strafbefehl erhalten und verstanden hat. Die Widerspruchsregelung und weitere Bestimmungen führen dazu, dass nicht in jedem Fall gesichert ist, dass die beschuldigte Person tatsächlich Gelegenheit hatte, die Fortsetzung des Verfahrens zu erzwingen. U.a. deshalb ist fraglich, ob der Verzicht auf eine Gerichtsverhandlung unter fairen Bedingungen erfolgt.

Zum andern steht die Einsprachemöglichkeit anders als das letzte Wort vor Gericht weder im Dienst der Überzeugungsbildung der urteilenden Personen noch der moralischen Bearbeitung des Falls. Medium, Sprecher und Publikum des letzten Worts sind so gewählt, dass das Schlusswort zur Eindrucksbildung des Gerichts und zur symbolischen Bewältigung der Straftat beitragen kann. Die angeklagte Person soll mit ihrem gesamten Auftreten, mit ihren Gesten und ihrer Stimme, Aufschluss über sich geben. Dementsprechend erfolgt das letzte Wort mündlich und ist unübertragbares Recht der angeklagten Person (Vismann 2012, S. 266). Der mutmaßliche Gesetzesbrecher höchstpersönlich spricht in einem öffentlichen Kommunikationsakt zum Gericht. Die Einsprache gegen einen Strafbefehl hingegen wird schriftlich eingereicht, kann an die Verteidigung delegiert werden und ist Teil von Verwaltungsprozessen, in die nur die Parteien Einsicht erhalten.

Noch wesentlicher sind die Konsequenzen der Widerspruchsregelung. Sprechen vor Gericht ist Kommunikation von Angesicht zu Angesicht. Die angeklagte Person muss in irgendeiner Weise auf das ihr gewährte letzte Wort reagieren, und sei es nur, dass sie zum Ausdruck bringt, dass sie auf ein Schlusswort verzichtet. Empfängerinnen und Empfänger eines Strafbefehls hingegen bleiben im Regelfall unsichtbar und stumm. Der Verurteilung per Strafbefehl geht in diesem Sinne nicht ein letztes Wort, sondern ein finales Schweigen voraus. Beschuldigte ergreifen im Strafbefehlsverfahren nur das Wort, wenn sie das Verfahren noch-



mals öffnen wollen. Verzichten sie auf eine Einsprache, akzeptieren sie eine Entscheidung, die bereits gefallen ist, und können weder versuchen, Urteil und Strafmaß zu beeinflussen, noch sich moralisch zu ihrer Tat äußern. Sie werden je nach Perspektive von einem beschämenden Auftritt verschont oder um eine Gelegenheit gebracht, ihr Gewissen mit einer öffentlichen Entschuldigung zu entlasten.

## V. Schlusswort

Empirische Studien hierzu fehlen, Gerichtsbeobachter werden in der Literatur jedoch mit der Ansicht zitiert, das letzte Wort in der Gerichtsverhandlung beeinflusse die Entscheidfindung kaum je zugunsten der angeklagten Person (Milhahn 1971, S. 155; Müller 2008, S. 491). Das letzte Wort der angeklagten Person kann so den Eindruck wecken, es handle sich um ein leeres Ritual. Bei genauerer Betrachtung erweist es sich jedoch als faszinierendes Instrument, das auf verschiedene Art und Weise zur „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann 1983) beiträgt. Seine erstaunliche Polyvalenz verdankt das letzte Wort seinen Eigenschaften als ‚floor offering exchange‘ (Schegloff/Sacks 1984).

Ein ‚floor offering exchange‘ beginnt damit, dass ein Interaktionspartner signalisiert, dass er das Gespräch für beendet erachtet, und seinem Gegenüber einen freien Redebeitrag überlässt. Das Gegenüber kann darauf entweder in die Gesprächsbeendigung einwilligen oder das Gespräch nochmals öffnen. Im Strafverfahren werden ‚floor offering exchanges‘ eingesetzt, um der beschuldigten Person und zum Teil weiteren Betroffenen zum bevorstehenden Abschluss des Verfahrens oder eines Zwischenschritts das Gehör zu gewähren.

Im Strafbefehlsverfahren kommt dem ‚floor offering exchange‘ vor Beendigung des Verfahrens eine besonders zentrale Stellung zu. Nur weil die beschuldigte Person es in der Hand hat, mit einer Einsprache eine Gerichtsverhandlung herbeizuführen, gilt der Strafbefehl als vereinbar mit dem Recht auf ein faires Verfahren. Die Einsprachemöglichkeit verspricht, dass die beschuldigte Person an der riskanten Entscheidung mitwirken kann, wie lange die Faktensammlung fortgesetzt wird. Diese Mitwirkung hat einen legitimierenden Effekt, weil sie dem Ziel dient, eine vollständige Informationsbasis zu erreichen. Die Betroffenen können gegebenenfalls Entscheidungsrelevantes vorbringen, das noch keinen Eingang ins Verfahren gefunden hat. Vor allem aber tragen sie einen Teil der Verantwortung mit, wenn sie der Verfahrensbeendigung implizit oder explizit zustimmen. Allerdings sind die Bestimmungen zur Einsprachemöglichkeit – etwa dass Schweigen als Zustimmung zählt – derart stark auf Verfahrensökono-



mie getrimmt, dass fraglich ist, ob das Versprechen der Mitwirkung tatsächlich eingelöst wird.

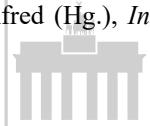
Die Einsprachemöglichkeit im Strafbefehlsverfahren führt regelmäßig dazu, dass das Verfahren weiter fortgesetzt wird. Das letzte Wort vor Gericht wird im Unterschied dazu kaum je genutzt, um das Verfahren nochmals zu öffnen. Seine praktische Bedeutung liegt eher in den moralischen Stellungnahmen begründet, die es begünstigt. Der freie Redebeitrag, den das Gericht im Schlusswort gewährt, eignet sich für geständige Angeklagte, um sich von ihrer Tat zu distanzieren. Da sie nicht direkt dazu aufgefordert wurden, können sie ihre Bekundungen moralischen Bewusstseins als aus sich selbst geschöpft und authentisch präsentieren. Zeigt die angeklagte Person Reue und Besserungswille, so kann dies bei der Festlegung der Sanktion mildernd berücksichtigt werden. Zudem stützt es die moralische Ordnung, die durch die Straftat gestört wurde, und damit die Legitimität des Gerichts.

## Literatur

- Bierbrauer, Günter/Klinger, Edgar (2008): „Verfahrensgerechtigkeit“, in: Volbert, Renate Volbert/Streller, Max (Hg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 507-518. Göttingen: Hogrefe.
- Donatsch, Andreas (1994): „Der Strafbefehl sowie ähnliche Verfahrenserledigungen mit Einsprachemöglichkeit, insbesondere aus dem Gesichtswinkel von Art. 6 EMRK“, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, Vol. 112, 1994, S. 317-349.
- Englich, Birte/Mussweiler, Thomas/Strack, Fritz (2005): „The Last Word in Court. A Hidden Disadvantage for the Defense“, in: *Law and Human Behavior*, Vol. 29, 2005, S. 705-722.
- Fernandez, Manny (2013): „From America’s Busiest Death Chamber, a Catalog of Last Rants, Pleas and Apologies“, in: *New York Times*, 30. Juni 2013, S. A22.
- Hauri, Max (2011): „Art. 347“, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Basler Kommentar, S. 2362-2363. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Hutzler, Doris (2010): *Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren. Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion*. Zürich: Schulthess.



- Komter, Martha L. (1998): *Dilemmas in the Courtroom. A Study of Trials of Violent Crime in the Netherlands*. Mahwah N.J.: Lawrence Erlbaum Associates.
- Landshut, Nathan (2010): „Art. 317“, in: Donatsch, Andreas/Hansjakob, Thomas/Lieber, Viktor (Hg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozeßordnung*, S. 1582-1583. Zürich: Schulthess.
- Latour, Bruno (2004): „Scientific Objects and Legal Objectivity“, in: Pottage, Alain/Mundy, Martha (Hg.), *Law, Anthropology, and the Constitution of the Social. Making Persons and Things*, S. 73-114. Cambridge: Cambridge University Press.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Milhahn, Ilse (1971): *Das letzte Wort des Angeklagten*. Dissertation, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Mittermaier, Carl Joseph Anton (1845): *Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht*. Stuttgart/Tübingen: Cotta.
- Müller, Egon (2008): „Gedanken zum letzten Wort des Angeklagten“, in: Michalke, Regina et al. (Hg.), *Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag*, S. 489-496. Berlin: W. de Gruyter.
- Pieth, Mark (2009): *Schweizerisches Strafprozeßrecht. Grundriss für Studium und Praxis*. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Riedo, Christof/Fiolka, Gerhard (2011): „Der Strafbefehl: Netter Vorschlag oder ernste Drohung?“, in: *forum poenale*, Vol. 4, 2011, S. 156-161.
- Scheffer, Thomas (2010): „Indirect Moralising. An Ethnographic Exploration of a Procedural Modality“, in: *Journal for the Theory of Social Behaviour*, Vol. 40, 2010, S. 111-135.
- Schegloff, Emanuel A./Sacks, Harvey (1984): „Opening Up Closings.“, in: Baugh, John/Sherzer, Joel (Hg.), *Language in Use. Readings in Sociolinguistics*, S. 69-99. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Schubarth, Martin (2007): „Zurück zum Grossinquisitor? Zur rechtsstaatlichen Problematik des Strafbefehls“, in: Niggli, Marcel Alexander/Hurtado Pozo, José/Queloz, Nicolas (Hg.), *Festschrift für Franz Riklin. Zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag*, S. 527-537. Zürich: Schulthess.
- Schütze, Fritz (1978): „Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. Eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer“, in: Hassemer, Winfried/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Weiss, Manfred (Hg.), *Interaktion vor Gericht*, S. 19-100. Baden-Baden: Nomos.



- Statistisches Bundesamt (2014): *Rechtspflege: Staatsanwaltschaften 2013*, Fachserie 10 Reihe 2.6. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Steiner, Silvia (2011): „Art. 317“, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Basler Kommentar, S. 2197-2203. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Tinner, Rolf (1964): „Das rechtliche Gehör“, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Vol. 83, 1964, S. 305-418.
- Vest, Hans/Horber, Salome (2011): „Art. 107“, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Basler Kommentar, S. 685-692. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Vismann, Cornelia (2011): *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Vismann, Cornelia (2012): „Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht“, in: Krajewski, Markus/Steinhauer, Fabian (Hg.), *Das Recht und seine Mittel*, S. 262-274. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Weßlau, Edda (2002): *Das Konsensprinzip im Strafverfahren – Leitidee für eine Gesamtreform?* Baden-Baden: Nomos.
- Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1997): *Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

